

DER BÜRGERMEISTER  
DER GEMEINDE GREITZBURG

DATUM: 12.06.2024

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 5 Abs. 1 des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990, BGBl.Nr. 256, hat der Bürgermeister oder eine von ihm bestimmte oder sonst zu seiner Vertretung befugte Person jedes zweite Jahr die Namen von fünf von tausend der in der Wählerevidenz (§ 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl.Nr. 601) enthaltenen Personen durch ein Zufallsverfahren zu ermitteln. Dieses Auswahlverfahren nach dem Zufallsprinzip wird

durch Zuhilfenahme des automationsunterstützten Datenprogrammes der Gemeinde unter Herausziehung einer auszulosenden Zahl (Losentscheid)

\*) durch Auslosung aus der Wählerevidenzkartei  
erfolgen.

Gemäß § 5 Abs. 2 wird kundgemacht, daß diese Amtshandlung am 24.06.2024  
um 08:00 Uhr, in der Hauptkanzlei, durchgeführt wird.

Diese Amtshandlung ist öffentlich zugänglich.

Der Bürgermeister:

  


Angeschlagen am: 12.06.2024

Abgenommen am: 24.06.2024

\*) Nichtzutreffendes streichen